



Statuten Judolandesverband NÖ

Fassung vom 16.03.2018

Inhalt

§ 1	Name, Begriffsbestimmung und Sitz des Verbandes	2
§ 2	Tätigkeitsbereich und fachliche Richtung	2
§ 3	Sinn und Zweck	2
§ 4	Allgemeine und besonderer Aufgaben.....	2
§ 5	Aufbringung der finanziellen Mittel	3
§ 6	Mitglieder	3
§ 7	Beginn der Mitgliedschaft	3
§ 8	Ausweis der Mitgliedschaft	4
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 10	Mitgliedsbeiträge	5
§ 11	Rechte der Mitglieder	5
§ 12	Pflichten der Mitglieder	6
§ 13	Organe des Verbandes	6
§ 14	Die Generalversammlung.....	7
§ 15	Tagesordnung der GV.....	8
§ 16	Der Vorstand	9
§ 17	Wirkungskreis und Obliegenheit der Vorstandes	10
§ 18	Der Kontrollausschuss	11
§ 19	Vereine, Klubs und Vereinssektionen	11
§ 20	Verstöße, Unstimmigkeiten, Streitigkeiten.....	11
§ 21	Anti-Doping	12
§ 22	Bekennnis zur Integrität im Sport	12
§ 23	Auflösung des Verbandes.....	13
§ 24	Statuten der Vereine, Klubs und Vereinssektionen.....	13
§ 25	Auslegung der Statuten	13
§ 26	In Kraft treten.....	13

§ 1 Name, Begriffsbestimmung und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Judo Landesverband Niederösterreich“. Unter diesem versteht man die Vereinigung von Judo betreibenden Vereinen, Klubs, Vereinssektionen in Niederösterreich und darüber hinaus den Landesfachverband des Österreichischen Judoverbandes. Der Sitz des Verbandes ist in 2000 Stockerau.

§ 2 Tätigkeitsbereich und fachliche Richtung

Die Tätigkeit des Judo Landesverband Niederösterreich ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet, beruht auf demokratischer Basis und erstreckt sich über das Bundesland Niederösterreich. Hinsichtlich seiner fachlichen Bestimmung bezieht sich der Judo Landesverband Niederösterreich auf die Richtlinien des Österreichischen Judo Verbandes, dem er angehört.

§ 3 Sinn und Zweck

Pflege und Förderung des Judosports im Sinne der Statuten des Österreichischen Judo Verbandes.

§ 4 Allgemeine und besonderer Aufgaben

1. Einheitliche Festlegung aller erforderlichen Richtlinien oder Bestimmungen.
2. Heranbildung und Bestellung aller erforderlichen Verbandsfunktionäre, sowie Beschaffung und Weitergabe von Lehrmitteln.
3. Abhaltung von Veranstaltungen aller Art, auf Landesebene sowie nationaler und internationaler Ebene.
4. Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
5. Vertretung beim Österreichischen Judo Verband.
6. Öffentlichkeitsarbeit, sofern sie in den Landesverband Niederösterreich betrifft.
7. Behandlung aller den Judosport betreffenden Fragen, sofern sie in den Bereich des Judo Landesverbandes Niederösterreich fallen.
8. Genehmigung oder Untersagung von Vereins-, Klub, und Vereinssektionsveranstaltungen.
9. Regelung und Beilegung aller Streitigkeiten, die in den Rahmen des Judo Landesverbandes Niederösterreich fallen.
10. Beaufsichtigung und Überwachung des gesamten Verbandslebens.
11. Abstellung von Umständen oder Einflüssen, die dem Judosport abträglich oder schädlich sein könnten.
12. Information aller Vereine und Referatsmitglieder über Neuigkeiten in der Sportart Judo und Veranstaltungen
13. Erheben von persönlichen Daten der Mitglieder, die für den Sportverkehr notwendig sind
14. Weitergabe der persönlichen Daten von Mitgliedern an den österreichischen Judoverband, die Europäische Judounion und die Internationale Judoföderation, wenn dies für die betroffene Person erforderlich ist und ein Einverständnis zur Datenweitergabe besteht.

§ 5 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Verbandsaufgaben werden aufgebracht durch:

1. Beitrittsgebühren
2. Mitgliedsbeiträge
3. Ertragnisse aus den verschiedenen Veranstaltungen wie:
 - a. Meisterschaften und Turniere
 - b. Trainingslager und Trainingscamps
 - c. Lehrgänge und Kurse
 - d. Kongresse und Seminare
 - e. Benefizveranstaltungen
4. Zuwendungen aus dem Bundes- und Landesförderungen, sowie anderen Institutionen
5. Eingehobene Gebühren und Abgaben
6. Eingehobene Geldstrafen
7. Spenden, Geschenke oder Vermächtnisse
8. Sponsorleistungen

§ 6 Mitglieder

Der Judolandverband Niederösterreich hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder (Vereine, Klubs, Vereinssektionen)
Als ordentliche Mitglieder gelten diejenige, die an allen Rechten und Pflichten des Verbandes teilhaben.
2. Außerordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder sind Personen oder Körperschaften, die von der Generalversammlung als solche gewählt wurden (z. B. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten).
Außerordentliche Mitglieder müssen nicht Mitglied eines Mitgliedvereines des Niederösterreichischen Judo Verbandes sein.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

Jeder Verein, Klub oder jede Vereinssektion, der / die es sich zur Aufgabe macht, den Judosport zu pflegen, kann ordentliches Mitglied des Judo Landesverbandes Niederösterreich werden. Die Aufnahme ist außerdem vom Vorhandensein eines entsprechenden Trainingslokales, einer Trainingsmatte und eines geeigneten / ausgebildeten Lehrpersonal abhängig.

Die Aufnahme in den Judo Landesverband Niederösterreich erfolgt aufgrund eines Ansuchens, dem die behördlich genehmigte Satzung des Vereines, Klubs oder der Vereinssektionen beigefügt sein muss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Judo Landesverbandes Niederösterreich mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Eine Aufnahme als ordentliches Mitglied beinhaltet automatisch auch eine Mitgliedschaft im Österreichischen Judo Verband. Die Bestimmungen des Österreichischen Judoverbandes sind daher ab Aufnahmebestätigung durch den Österreichischen Judoverband auch für ein ordentliches Mitglied des Judo Landesverbandes Niederösterreich bindend.

Die Ernennung zum außerordentlichen Mitglied, Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten erfolgt über Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung, ebenso erfolgt die Beschlussfassung in der Generalversammlung.

Ehrenpräsidenten haben in der Generalversammlung Sitz, sowie bei allen Vorstandssitzungen Sitz und Stimmrecht; Ehrenmitglieder nur Sitz in der Generalversammlung. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen, die im Rahmen des Judolandverbandes Niederösterreich abgehalten werden.

§ 8 Ausweis der Mitgliedschaft

Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die schriftliche Mitteilung der Aufnahme in den Judo Landesverband Niederösterreich durch den Judo Landesverband Niederösterreich. In weiterer Folge der Zahlungsbeleg des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Jahr. Als Ausweis für Vereinsangehörige dient die Judocard.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Judo Landesverband Niederösterreich erlischt durch:

1. **Freiwilligen Austritt**
Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes muss dem Vorstand des Judo Landesverband Niederösterreich bis längstens 31. Dezember des laufenden Jahres eingeschrieben bekannt gegeben werden, widrigenfalls sich die Mitgliedschaft für die Dauer eines Jahres verlängert und der festgesetzte Mitgliedsbeitrag oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband für ein weiteres Jahr beglichen werden müssen.
2. **Streichung**
Zur Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste des Verbandes ist der Vorstand berechtigt, wenn dieser trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate hindurch mit dem Mitgliedsbeitrag oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband im Rückstand geblieben ist. Dem Verband steht das Recht zu, die außenstehenden Beträge einzufordern.
3. **Ausschluss**
Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Judo Landesverband Niederösterreich kann durch den Vorstand des Judo Landesverband Niederösterreich in folgenden Fällen erfolgen:

- a. Wegen unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen, die gegen das Ansehen und die Interessen des Judosportes oder seines Verbandes gerichtet sind.
- b. Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.
- c. Wegen Nichtunterwerfung gegenüber Verbandsgerichten. Wegen Nichtbefolgung diesbezüglicher Urteile oder Entscheidungen.
- d. Der erfolgte Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, so dass die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Verbandes in seiner Gesamtheit irgendwelchen Anspruch.
- e. Der Ausschluss eines Vereines, Klub oder Vereinssektionsangehörigen erfolgt sinngemäß wie bei Mitgliedern des Verbandes. Die Angelegenheiten des freiwilligen Austrittes, der Streichung, des Ausschlusses oder des Ablebens hinsichtlich eines Vereinsangehörigen sind Sache des Vereines, Klubs oder der Vereinssektion.

4. Ableben bei physischen Personen und Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

Das Ausscheiden von außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern aus dem Verband kann durch freiwilligen Austritt, durch Ableben, Aberkennung oder Ausschluss (jedoch in diesem Fall nur durch die Generalversammlung) erfolgen.

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft sind ausgeschiedene Mitglieder verpflichtet, jedes Verbandsvermögen rückzuerstatten.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Generalversammlung für das folgende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder, mit der bei der Generalversammlung festgelegten Anzahl abgenommener Judocards, haben Sitz und Stimme(n) in der Generalversammlung, sowie Antrags- und Wahlvorschlagsrecht.

Ein Stimmrecht setzt jedenfalls keine Außenstände des Mitgliedbeitrags, sowie der Judocardgebühren voraus.

Das aktive Wahlrecht wird von den ordentlichen Mitgliedern gemäß der Anzahl der im Vorjahr abgenommenen Judocards ausgeübt. Der Mindestbezug pro Verein, Klub und Vereinssektion für ein laufendes Kalenderjahr sind 30 Judocards.

Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder besteht aus einer Grundstimme und allfälligen Zusatzstimmen.

Für eine Grundstimme werden 30 Judocards benötigt. Für eine Zusatzstimme wird die doppelte Anzahl an Judocards benötigt (Beispiel: 30 Judocards für die Grundstimme, plus 60 Judocards für die erste Zusatzstimme, weitere 60 Judocards für die zweite Zusatzstimme usw.).

Ordentliche Mitglieder haben das Antragsrecht an den Vorstand, sowie an die Generalversammlung des Niederösterreichischen Judo Verbandes.

Ordentliche Mitglieder haben das namentliche Vorschlagsrecht an den Vorstand für Referatsmitglieder gemäß §17 Pkt. 7.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder des Verbandes (§ 6 einschließlich Vereinsangehörige) haben nach besten Kräften und nach besten Können die Interessen des Verbandes stets voll zu wahren und zu fördern, sich an die Statuten, Beschlüsse, Vorschriften, sowie an die schriftlichen oder mündlichen Weisungen der Verbandsorgane und seiner bestellten und bestätigten Funktionäre zu halten. Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind für das begonnene Verbandsjahr bis längstens Ende März zu bezahlen.

Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sind weiteres verpflichtet, ihre Mitglieder-Vereinsangehörigen - zur Beachtung der Statuten, Beschlüssen, Vorschriften sowie der schriftlichen oder mündlichen Weisungen der Verbandsorgane und Funktionäre anzuhalten; Zuwiderhandelnde haben sie über Auftrag des Verbandes auszuschließen.

Der Sportverkehr in der Sparte Judo mit verbandsaußenstehenden Vereinen, Klubs, Vereinssektionen oder Personen ist für alle Mitglieder des Verbandes (§ 6 einschließlich Vereinsangehörige) untersagt. Ausgenommen davon sind jene Verbände, Vereine, Klubs, Vereinssektionen oder Personen, die der Europäischen Judounion bzw. der Internationalen Judoföderation angehören.

Sämtlichen Mitgliedern des Verbandes wird ferner zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Judosports oder des Judo Landesverband Niederösterreich abträglich oder schädlich sein könnte.

§ 13 Organe des Verbandes

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Kontrollausschuss

§ 14 Die Generalversammlung

1. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb des 1. Quartal eines Kalenderjahres statt. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss Datum, Ort und Beginnzeit der Generalversammlung enthalten. Ebenso muss die Tagesordnung gleichzeitig mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens, 2 Wochen vor der Abhaltung derselben beim Vorstand des Verbandes schriftlich eingebracht werden.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter beschlussfähig ist.

Wahlen oder Beschlüsse erfordern eine einfache Stimmenmehrheit.

Statutenänderungen oder die Auflösung des Verbandes erfordern eine Zweidrittelmehrheit

Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten erfordert eine Vierfünftelmehrheit. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Weg einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Es werden nur Pro und Kontrastimmen gezählt; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der 1. Vizepräsident, in dessen Abwesenheit der 2. Vizepräsident, in dessen Abwesenheit der 3. Vizepräsident, ansonsten das älteste Vorstandsmitglied (Verbandsalter und Lebensalter).

Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitgliedern, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die die Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

2. Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt.

Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen, von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Verbandes schriftlich beantragt wird.

Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses, bzw. des Einlangens des schriftlichen Antrages einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss Datum, Ort und Beginnzeit der Generalversammlung enthalten. Ebenso muss die Tagesordnung gleichzeitig mit der Einladung bekannt gegeben werden.

§ 15 Tagesordnung der GV

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Jahres- oder Rechnungsabchlusses, sowie Beschlussfassung darüber
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl des Kontrollausschussvorsitzenden und zweier Mitglieder
6. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
7. Entscheidung über Ausschluss von der Mitgliedschaft, gegen die ein Rechtszug an die Generalversammlung vorgesehen ist
8. Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten, sowie allfällige Aberkennung dieser Mitgliedschaft
9. Ehrungen
10. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, und Mindestjudocardbezuges und ev. finanzieller Sanktionen
11. Beschlussfassung über Statutenänderungen
12. Allfälliges

Dem Vorstand des Judo Landesverbandes Niederösterreich steht es frei, weitere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, doch muss dies mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben werden.

Die Reihung der Tagesordnungspunkte kann bei Bedarf vom Vorsitzenden der Generalversammlung geändert werden.

§ 16 Der Vorstand

Der Vorstand des Judo Landesverband Niederösterreich besteht aus:

1. Präsident
2. 1. Vizepräsident
3. 2. Vizepräsident
4. 3. Vizepräsident
5. Sportkoordinator
6. Sportkoordinator Stellvertreter
7. Kassier
8. Kassier Stellvertreter
9. Schriftführer
10. Schriftführer Stellvertreter
11. Technischer Direktor
12. Technischer Direktor Stellvertreter

Als Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder von niederösterreichischen Vereinen ernannt werden.

Der Präsident muss zudem mindestens Träger des 1. Dan Grades sein.

Die Funktion der Vizepräsidenten kann auch von Mitgliedern des Vorstandes, die bereits in einer anderen Funktion tätig sind wahrgenommen werden. Beispielsweise kann der Sportkoordinator oder der Technische Direktor auch gleichzeitig die Funktion eines Vizepräsidenten innehaben. Bei Vorstandssitzungen hat jedes anwesende Vorstandsmitglied jedoch nur eine Stimme.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Die einzelnen Personen werden Vorstandsmitglieder genannt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Etwaige Kooptierungen müssen bei der darauffolgenden Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Geschäftsjahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 17 Wirkungskreis und Obliegenheit der Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende Organ des Verbandes. Er hat für die klaglose Abwicklung der Verbandsgeschäfte in Anwendung der Statuten zu sorgen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten, in dessen Verhinderung vom 2. Vizepräsidenten, in dessen Verhinderung vom 3. Vizepräsidenten in dessen Verhinderung schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vorstandsmitglieder muss die Einberufung des Vorstandes binnen 8 Tagen erfolgen.

Der Vorstand ist, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt eine einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bis zu Beginn der nächsten Sitzung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

Der Präsident leitet den Verband in allen Belangen und vertritt ihn nach außen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. In dessen Verhinderung übernimmt der 1. Vizepräsident, in dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident, in dessen Verhinderung der 3. Vizepräsident seine Aufgaben.

Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere für den Verband verbindliche Schriftstücke und dergleichen, zeichnet er gemeinsam mit dem Schriftführer; in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier. In Verhinderung des Kassiers oder des Schriftführers übernehmen deren Stellvertreter deren Aufgaben.

Bei dringenden Angelegenheiten ist der Präsident allein berechtigt, gegen nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand bzw. bei dessen Verweigerung durch die Generalversammlung unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen.

Dem Kassier und dem Kassier Stellvertreter obliegt die gesamte Finanzgebarung des Verbandes, die Führung der erforderlichen Kassabücher, sowie die Sammlung aller Belege.

Dem Schriftführer und dem Schriftführer Stellvertreter obliegt auch die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann der Präsident auch einem Mitglied des Vorstandes oder einem Angestellten des Verbandes übertragen.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
2. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat

3. Aufnahme, Kündigung oder Entlassung von Angestellten des Verbandes und ähnliche Angelegenheiten
4. Bestellung von Funktionären, die nicht bei der Generalversammlung lt. Statut gewählt werden
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
6. Sorgetragung für die administrative Abwicklung des Verbandsgeschehen
7. Bildung von Referaten und Bestellung der Mitglieder

Referate agieren in den vom Vorstand festgelegten Aufgabenbereichen und sind jeweils einem Vorstandsmitglied zugewiesen.

Der Referatsvorsitzende sowie die Referatsmitglieder werden ausschließlich vom Vorstand bestellt.

Referatsvorsitzende und Referatsmitglieder haben nur auf Einladung des Vorstandes die Teilnahmemöglichkeit an Vorstandssitzungen.

Das Sitz- und Stimmrecht von Referatsmitgliedern wird bei der Bildung eines Referats vom Vorstand festgelegt.

Falls nötig, findet ein- oder mehrmals pro Jahr für alle Vorstandsmitglieder, alle Referatsvorsitzenden und Referatsmitglieder eine erweiterte Vorstandssitzung statt.

§ 18 Der Kontrollausschuss

Dem Kontrollausschuss obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung des Verbandes, die Überprüfung des Jahres- oder Rechnungsabschlusses, sowie die laufende Kontrolle der Verbandstätigkeit im Sinne der Statuten. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

Der Kontrollausschussvorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

§ 19 Vereine, Klubs und Vereinssektionen

Ihre Tätigkeit ist selbständig und beschränkt sich auf das jeweilige in ihren Statuten festgelegte Gebiet.

§ 20 Verstöße, Unstimmigkeiten, Streitigkeiten

Bei Verstößen gegen die Statuten oder die Interessen des Judo Landesverband Niederösterreich kann der Vorstand folgende Arten der Strafen verhängen:

1. Rügen
2. Verweis
3. Geldstrafe
4. Sperre
5. Ausschluss

Alle Strafen treten sofort in Kraft. Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Vorstandes ist zulässig. Die Rechtsmittelfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Tag der Zustellung.

Der Vorstand hat nach rechtzeitig eingebrachter Berufung innerhalb von zwei Wochen ein Ehrengericht einzuberufen. Gegen diese Entscheidung kann nur mehr bei der Generalversammlung Einspruch erhoben werden.

Die Entscheidung der Generalversammlung ist eine Entscheidung letzter Instanz.

§ 21 Anti-Doping

Alle Mitglieder (insbesondere Vereine, Sportler und Betreuungspersonen) des ÖJV und des Judolandverband Niederösterreich verpflichten sich, die Bestimmungen des aktuellen, gültigen Anti-Doping-Bundesgesetzes, die Anti-Doping Rules der IJF, den Welt-Anti-Doping Code der WADA (World Anti Doping Agency) und die Bestimmungen des ÖOC/IOC in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen. Verstöße werden nach deren Richtlinien geahndet.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Österreichischen Judoverbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des §§ 15 und 15a ADBG 2007. Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG 2007) angefochten werden, wobei die gemäß § 17 ADBG 2007 zur Anwendung kommen.

SportlerInnen und Betreuungspersonen sind verpflichtet, die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 ADBG 2007 anzuerkennen. Damit sind auch die Trainingskontrollen umfasst.

SportlerInnen und Betreuungspersonen sind weiters verpflichtet, den Aufforderungen der Österreichische Anti-Doping Rechtskommission und Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am Anti-Doping Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Die unbegründete Nichtbefolgung oder verweigerte Mitwirkung wird nach dem Disziplinarstatut des ÖJV geahndet.

§ 22 Bekenntnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Österreichische Judoverband sowie der Judolandverband und deren Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Die Verbände und deren Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.

Die Verbände und deren Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 23 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann von diesem selbst beschlossen werden, und zwar nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

§ 24 Statuten der Vereine, Klubs und Vereinssektionen

Die Statuten der Vereine, Klubs und Vereinssektionen müssen dem Vereinsgesetz entsprechen und es muss ersichtlich sein, dass die Sportart Judo Bestandteil der sportlichen Aktivitäten ist (Vereinsname, Judoangebot,...).

§ 25 Auslegung der Statuten

In allen, nicht in den Statuten vorgesehenen Fällen, entscheidet der Vorstand des Judo Landesverbandes Niederösterreich im Sinne der Statuten.

§ 26 In Kraft treten

Die Generalversammlung des Niederösterreichischen Judo Landesverband hat am 16. März 2018 diese Statuten beschlossen. Sie treten damit ab 16. März 2018 in Kraft.

Stockerau, am 16. März 2018

Martin STUMP eh.
Präsident

Jochen HAIDVOGEL eh.
Schriftführer